

Satzung
der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Fehmarn e.V.

I Name, Sitz Zweck

- § 1 - Name, Sitz
- § 2 – Zweck
- § 3 – Geschäftsjahr

II Mitgliedschaft, Gliederung

- § 4 – Mitgliedschaft
- § 5 – Verhältnisse zu übergeordneten Organen
- § 6 – Jugendarbeit
- § 7 – Organe
- § 8 – Mitgliederversammlung
- § 9 – Vorstand
- § 10 – Kreisbeauftragte für den Kreis Ostholstein

III Sonstige Bestimmungen

- § 11 – Prüfungen
- § 12 – DLRG-Material
- § 13 – Geschäftsführung
- § 14 – Kassenprüfer
- § 15 – Ehrungen
- § 16 – Satzungsänderungen
- § 17 – Auflösung / Aufhebung

§ 1 Name, Sitz

1. Die DLRG Fehmarn e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine selbständige Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. im Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Sie soll als Verein in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sie führt - nach Eintragung in das Vereinsregister- den Namen,

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
"DLRG Fehmarn e.V."
im Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
3. Ihre Tätigkeit umfasst im Land Schleswig-Holstein das Gebiet der Insel Fehmarn
4. Vereinssitz der DLRG Fehmarn e.V. ist Burg auf Fehmarn im Bereich des Amtsgerichts Oldenburg/Holstein.

§ 2 - Zweck

1. Die DLRG Fehmarn e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Einrichtung und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgaben(A0). Die DLRG Fehmarn- e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Ihre Aufgabe ist die Schaffung und Förderung alter Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
3. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
 - a) die Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren ?im und im Wasser sowie das Wecken von Verständnis und Vertrauen für die Aufgaben und Zielsetzung der DLRG in der Öffentlichkeit
 - b) die Förderung des Anfängerschwimmens und des Schwimmunterrichtes
 - c) die Aus- und Fortbildung von Schwimmern, Rettungsschwimmern, Bootsführern, ,Sprechfunkern und Rettungstauchern
 - d) die Planung, Organisation und Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Bergungen
 - e) die Mitwirkung im Rahmen der Rettungsgesetze des Landes Schleswig-Holstein
· der Natur- und Umweltschutz am und im Wasser
 - g) die Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - h) die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe sowie Förderung der Aus- und Fortbildung im Sanitätsdienst-
 - i) die Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - j) die Durchführung von Volkssportveranstaltungen
 - k) die Förderung jugendpflegerischer Arbeit
die Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen
 - m) le Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen
4. Die DLRG Fehmarn e.V. darf ihren Mitgliedern in dieser Eigenschaft keine Zuwendung aus ihren Mitteln gewähren,. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem

Zweck der DLRG Fehmarn e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf die Erstattung der Ausgaben, die ihm bei seiner Tätigkeit im Auftrage der DLRG Fehmarn e.V. entstanden sind.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 - Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 - Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder können Einzelpersonen sowie Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG Fehmarn e.V., der DLRG Schleswig-Hofstein e.V. und der DLRG e.V. an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.
3. Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner Gliederung aus und wird durch die gewählten Vertreter und Delegierten seiner Gliederung vertreten.
4. Gewählt werden können nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen sind hiervon die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
5. Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu Beginn des Jahres bzw. unmittelbar nach der Eintrittserklärung zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der DLRG Fehmarn e.V. festgelegt worden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss,
 - a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes -muss schriftlich bis 30.09. des Geschäftsjahres seiner zuständigen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam,
 - b) Die Streichung als Mitglied erfolgt spätestens bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.
7. Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitgliedes befindliche DLRG Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen und das dazu gehörende DLRG Eigentum unverzüglich an die Gliederung zurückzugeben.
8. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Fehmarn e.V. nicht verpflichtet.
9. Die DLRG Fehmarn e.V. kann verdiente, langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 5 -Verhältnis, zu übergeordneten Organen

1. Die DLRG Fehmarn e.V. erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Organe an und verpflichtet sich, die von der LV-Haupttagung beschlossene Mustersatzung grundsätzlich nicht zu verändern.
2. Die LRG Fehmarn e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich selbständig und eigenverantwortlich.
3. Die DLRG Fehmarn e.V. verpflichtet sich, dem übergeordneten Organ das grundsätzliche Aufsichtsrecht zu gewährleisten. Dies insbesondere in Hinsicht auf:
 - satzungsgemäße Führung der DLRG Fehmarn e.V.
 - ordnungsgemäße Ausbildung gemäß Prüfungsordnung der DLRG e.V.
 - Einhaltung von Rahmenrichtlinien der DLRG Schleswig-Holstein e.V. und der DLRG e.V.
4. Die DLRG Fehmarn e.V. stellt im Bedarfsfall geeignete Mitarbeiter zur Mitarbeit in übergeordneten Organen und deren Fachbereiche ab.
5. Die DLRG Fehmarn e.V. führt die den übergeordneten Organen zustehenden Beitragsanteile pünktlich zu den vereinbarten Terminen ab.
6. Nach Umbesetzung von Ämtern bzw. nach Neuwahlen stellt die DLRG Fehmarn e.V. dem LV Schleswig-Holstein einen entsprechenden Personalnachweis zu.
7. Über die Jahreshauptversammlung der DLRG Fehmarn e.V. ist der Landesverband termingerecht durch Übersendung der Einladung zu unterrichten, Präsidiumsmitglieder übergeordneter Organe haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
8. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband zuzuleiten:
 - a) technischer Bericht
 - b) Beitragsabrechnung
 - c) Mitgliederstatistik
 - d) Personennachweis
 - e) Protokoll der Mitgliederversammlung
9. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die LV-Haupttagung bzw. durch das Präsidium, des Landesverbandes festgelegt.
10. Die DLRG FEHMARN e.V. wird gegenüber ihren der Kreisverwaltung, den in ihrem Gebiet tätigen Verbänden und regionalen Vereinigungen von dem Kreisbeauftragten vertreten.

§ 6 - Jugendarbeit

1. Die DLRG-Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre sowie die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter und Mitarbeiter bilden die Jugend der DLRG im LV und in den Gliederungen.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Fehmarn e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Fehmarn e.V. dar. Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung der

DLRG Fehmarn e.V., die vorn Jugendtag der DLRG Fehmarn e.V. beschlossen wird und der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

3. Die Jugendordnung muss in Übereinstimmung mit der gültigen Landesjugendordnung des DLRG-Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. stehen.
4. Ihre rechtsgeschäftliche und vereinsrechtliche Betätigung leitet die Jugend von der DLRG FEHMARN e.V. ab.
5. Im Haushaltsvoranschlag der DLRG Fehmarn e.V. ist ein angemessener Betrag zur Förderung der Jugendarbeit einzusetzen. Dieser Betrag ist zweckgebunden und daher nachzuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 -Organe

Organe der DLRG Fehmarn e.V. sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Fehmarn e.V. Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das abgelaufene Geschäftsjahr entrichtet und das 16. Lebensjahr vollendet haben.
 - d) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich Mitte zum 31.05. d.J. zusammen (Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder der DLRG Fehmarn e.V. mit Angabe der Beratungspunkte verlangen oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.
4. Zu der Mitgliederversammlung muss entweder durch Anzeige im Fehmarnschen Tageblatt oder durch Anzeige in den Lübecker Nachrichten oder durch Aushang an den allen Mitgliedern bekannten Stellen (Aushangkasten) oder schriftlich durch Einladung mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mindestens eine Woche vorher eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses zulassen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, soweit die Satzung nicht geheime Abstimmung vorschreibt oder mindestens drei Stimmberechtigte geheime Abstimmung verlangen.
6. Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzlich Fragen und Angelegenheiten der DLRG Fehmarn e.V. Sie nimmt die

Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:

- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Bestätigung der Wahl der Jugendwartin oder des Jugendwartes und der Stellvertreterin oder es Stellvertreters
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Anträge
 - f) Höhe der Beiträge Mitgliederbeiträge und Kostenumlagen)
 - g) Satzungsänderungen
 - b) Auflösung der DLRG Fehmarn e.V.
7. Die oder der Vorsitzende der DLRG Fehmarn e.V. beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll liegt entweder mindestens acht Wochen nach der Durchführung der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus oder es wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen und dort von den Mitgliedern genehmigt. Über evtl. Änderungen des Protokolls entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 - Vorstand

Der Vorstand leitet die DLRG Fehmarn e.V. im Rahmen der Satzung. Ihm obliegen insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.

2. Den Vorstand bilden:
- a) die oder der Vorsitzende
 - b) die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende und/oder die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer
 - c) die technische Leiterin bzw. der technische Leiter
 - d) die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister
 - e) die Jugendwartin bzw. der Jugendwart

Ämtertopplungen können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, jedoch nicht in der Person der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters. Die/der von der Mitgliederversammlung gewählte Geschäftsführerin /Geschäftsführer kann Stellvertreterin/Stellvertreter der/des Vorsitzenden sein. Bei Bedarf kann die Hauptversammlung eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorstandsmitglieder c) und d) sowie für andere Funktionen erforderliche Ressortleiterinnen oder Ressortleiter wählen, die dann ordentliche Mitglieder des Vorstandes sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

3. Vorstand im Sinne des § 26 eG8 sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der DLRG Fehmarn e.V. und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die bzw. der stellvertretende Vorsitzende nur bei einer Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden tätig werden darf,

4. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre.
5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann versetzt erfolgen. Es werden dann gleichzeitig gewählt:

die Vorstandsmitglieder a) und d) und versetzt:
die Vorstandsmitglieder b) und c).
Die Bestätigung zu e) erfolgt im Jahr der Wahl auf der Mitgliederversammlung. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen gewählt werden.
Wiederwahl ist zulässig, Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidatinnen/ Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Vorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.
7. Die Einladung zur Vorstandssitzung hat mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
8. Der Vorstand benennt ein Mitglied, das den Vorstand im Jugendausschuss vertritt.

§ 10 – Kreisbeauftragte / r für den Kreis Ostholstein

1. Die/Der Kreisbeauftragte führt die Interessen der Gliederungen im Kreis Ostholstein zusammen.
2. Sie/er regelt die Vertretung gegenüber den Kreisverwaltungen, Kreisvertretern und regionalen Einrichtungen.
3. Sie/er fördert den Austausch der Informationen innerhalb der Gliederungen des Kreisgebietes Ostholstein und dem Landesverband.
4. Der/dem Kreisbeauftragten wird die Möglichkeit eingeräumt - in Abstimmung mit den Gliederungen ihres Kreisgebietes - Ausschüsse und Arbeitsgremien einzurichten, die gliederungsübergreifende Aufgaben im Interesse der Gliederungen übernehmen.
5. Sie/Er vertritt die Interessender Gliederungen ihres/seines Bereiches im LV und die Interessen des LV in den, Gliederungen ihres/seines Kreisgebietes.
6. Die/der Kreisbeauftragte wird von den Vorsitzenden der im Kreis Ostholstein existierenden Gliederungen der DLRG Landesverband Schleswig-Holstein e.V. gewählt. Die Wahl erfolgt mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Die Wahl der/des Kreisbeauftragten hat in dem Jahr, in dem eine LV-Haupttagung stattfindet, spätestens sechs Wochen vor der LV-Haupttagung zu erfolgen.

8. Einzelheiten zur Wahl und zum Aufgabenbereich der/des Kreisbeauftragten regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes.

§ 11 , Prüfungen

- 1 . Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG FEHMARN e.V. Prüfungen ab, Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat der DLRG e.V. erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium der DLRG e.V.
3. Für die Ausstellung der Urkunden sowie der Mitgliedsausweise können Gebühren erhoben werden, Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.

§ 12 DLRG-Material

- 1 . Das DLRG-Material ist von der DLRG e.V. oder vorn LV zu beziehen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V.
2. Die Buchstabenfolge DLRG und die Verbandzeichen sind gesetzlich geschützt.

13 - Geschäftsführung

Für die Geschäftsführung der DLRG Fehmarn e.V. finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Es gilt außerdem, soweit anwendbar, die Geschäftsordnung des Landesverbandes Schleswig-Holstein e.V. und die Wirtschaftsordnung der DLRG e.V.

§ 14 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die zwei Kassenprüfer, die die Mehrheit der Stimmen erzielt haben, prüfen die Kasse und den Jahresabschluss der DLRG Fehmarn e.V. und berichten hierüber der Mitgliederversammlung. Der dritte gewählte Kassenprüfer tritt nur in Aktion, wenn einer der beiden ersten an der Ausübung der Kassenprüfung verhindert ist. Wiederwahl von Kassenprüfern ist zulässig.

§ 15 - Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistung auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG e.V., die vom Präsidialrat erlassen wird.

§ 16 - Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen, soweit sie keine grundsätzlichen Änderung der von der LV Haupttagung beschlossenen Mustersatzung darstellen, können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wofür eine Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist.
2. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von der LV-Haupttagung, dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst anzumelden.
4. Satzungsänderungen werden mit deren Eintragung bei dem Registergericht rechtswirksam.

§ 17 - Auflösung

1. Die Auflösung der DLRG Fehmarn e.V. kann nur in einer zu diesem Zwecke mindestens zwei Wochen v er einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei gleichzeitig der Liquidator für die Abwicklung bestimmt wird. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung/Aufhebung der DLRG Fehmarn e.V. fällt deren Vermögen an die im § 1 Abs. 1 genannten übergeordneten Gliederungen, oder, falls keine mehr bestehen, einer vom Finanzamt anerkannten gemeinnützigen Organisation zu, die sich ähnliche Ziele wie die DLRG gesetzt hat.